

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Event.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Oldenburg.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation, Durchführung und Unterstützung gemeinnütziger, erzieherischer, bildender, kultureller und sportlicher Veranstaltungen. Beispielsweise sind hier zu nennen: die Mathenacht überregional (siehe Mathenacht.de), als auch die Organisation der Mathenacht an bestimmten teilnehmenden Schulen sowie die Nachtolympiade.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Natürliche oder juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Mitglied per E-Mail zugestellt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Pflichtbeiträge erhoben.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens ein Mal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail Adresse gerichtet war. Im Falle einer Online-Versammlung gemäß § 13 genügt eine Frist von zwei Wochen.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds darf sich der übrige Vorstand selbst ergänzen.

## **§ 13 Online-Versammlungen**

- (1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-Mail-Client oder Konferenzsoftware) möglich ist.
- (2) Die Identifizierung der stimmberechtigten Mitglieder muss zweifelsfrei erfolgen. Zu diesem Zweck können Zugangsdaten zu geschützten Bereichen oder persönliche Zugänge verwendet werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die entsprechenden Zugänge vor Missbrauch zu schützen.
- (3) Abstimmungen können durch Nutzung geeigneter technischer Mittel erfolgen.
- (4) Die konkrete Umsetzung der Online-Versammlung muss allen Mitgliedern des entsprechenden Vereinsorgans vor der Versammlung zugegangen sein. Bestimmt sein müssen insbesondere die Art des Zugangs zur Versammlung, die Art der Beschlussfassung und -bekanntgabe, ggf. einzuhaltende Fristen und die Versammlungsämter.

## **§ 14 Veranstaltungen**

- (1) Jedes Mitglied darf Veranstaltungen vorschlagen, organisieren und durchführen.
- (2) Veranstaltungen müssen vom Vorstand genehmigt werden. Der Vorstand ist dabei frei in seiner Entscheidung.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 16 Änderungen der Satzung durch den Vorstand**

- (1) Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen vornehmen.
- (2) Im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen darf der Vorstand die geforderten Änderungen vornehmen.

Stadt Oldenburg, 7. Oktober 2013